Sportverein Horstedt von 1921 e.V.

Ehrenordnung

in der Fassung vom
01.01.2013

Sportverein Horstedt von 1921 e.V.

Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	**-2-**
Präambel	**-3-**
§ 1 Ehrungen für treue Mitgliedschaft	**-3-**
§ 2 Ehrungen für besondere Verdienste	**-3-**
§ 3 Besondere Auszeichnungen	**-4-**
§ 4 Überregionale Ehrungen	**-4-**
§ 5 Entscheidung über Ehrungen	**-4-**
§ 6 Vorschlagsrecht	**-5-**
§ 7 Modalität der Verleihung	**-5-**
§ 8 Geburtstagsjubilare, Hochzeiten und sonstige Anlässe	**-5-**
§ 9 Krankheiten	**-6-**
§ 10 Todesfälle	**-6-**
§ 11 Allgemeines	**-6-**
§ 12 Inkrafttreten	**-6-**

Präambel

Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Sportverein Horstedt e.V.
Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der Sportverein Horstedt langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.

§ 1 Ehrungen für treue Mitgliedschaft

Der Sportverein Horstedt e.V. (nachfolgend SVH genannt) ehrt seine treuen Mitglieder wie folgt:
a) 25 Jahre Vereinsnadel – Silber + Urkunde im Bilderrahmen
b) 50 Jahre Vereinsnadel – Gold + Urkunde im Bilderrahmen

§ 2 Ehrungen für besondere Verdienste

Der SVH kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen ehren:
a) Verdiente Mitglieder der Vereinsführung (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter etc.) mit insgesamt ehrenamtlicher Tätigkeit von:
- 15 Jahren silberne Vereinsnadel – mit Urkunde im Bilderrahmen
- 20 Jahren goldene Vereinsnadel mit Urkunde im Bilderrahmen
- 30 Jahren Präsent und Urkunde im Bilderrahmen

b) Verdiente Mitglieder der Vereinsführung (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter etc.) mit insgesamt **<u>ununterbrochener</u>** ehrenamtlicher Tätigkeit von:
- 10 Jahren ein kleines Präsent

c) Aktive Übungsleiter, Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die überdurchschnittliche Erfolge aufzuweisen haben:
- wird im Einzelfall durch den Gesamtvorstand entschieden

d) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports und des Vereins besondere Verdienste erworben haben (auch Nichtmitglieder)
- wird im Einzelfall durch den Gesamtvorstand entschieden

§ 3 Besondere Auszeichnungen

Besondere Auszeichnungen stellen die Verleihungen der Titel „Ehrenmitglied“ sowie Ehrenvorstand dar.

Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die insgesamt 25 herausragende, ehrenamtliche Tätigkeit aufzuweisen haben.

Ehrenvorstand

Der Titel „Ehrenvorstand“ kann nach Ausscheiden des 1. Vorsitzenden verliehen werden, wenn dieser mindestens 20 Jahre Amtsinhaber war.

Der Ehrenvorsitzende ist grundsätzlich:

a) berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen,

b) vom Mitgliedsbeitrag befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen usw. freigestellt,

c) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins in gebührender Weise zu begrüßen und zu ehren.

§ 4 Überregionale Ehrungen

Der SVH kann die in der Ehrenordnung des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) vorgesehenen Auszeichnungen für seine verdienten Mitglieder beantragen. Es gelten die Richtlinien des LSB.

Der Vorstand des SVH schlägt die entsprechenden Mitglieder zur Auszeichnung vor.

§ 5 Entscheidung über Ehrungen

Die Entscheidung über die Vergabe von Auszeichnungen (§§ 1-4) trifft der Gesamtvorstand. Sie gelangt nur zur Ausführung, wenn der Beschluss mit einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst wird.

§ 6 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen obliegt dem Gesamtvorstand und den Spartenleitern.
Vereinsmitglieder können dem Gesamtvorstand ebenfalls einen Vorschlag einreichen um darüber zu entscheiden.
Die zu Ehrenden sind mit aller Sorgfalt auszuwählen und zu bestimmen.

§ 7 Modalität der Verleihung

Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. Ehrungen erfolgen in einer öffentlichen Vereinsveranstaltung, im Regelfalle in der Jahreshauptversammlung. Die Würdigung der Auszeichnung übernimmt der 1. oder 2. Vorsitzende. Kann die oder der zu Ehrende an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen, erfolgt die „Nachehrung“ bei einem Besuch durch ein Vorstandsmitglied.

§ 8 Geburtstagsjubilare, Hochzeiten und sonstige Anlässe

a) Zu folgenden Anlässen werden Mitglieder des SVH (u.U. auch Nichtmitglieder) mit Glückwünschen und einem kleinen Präsent bedacht:

- Geburtstage (75 und alle weiteren 5 Jahre)
- besondere Anlässe, sofern der Verein zu evtl. Feierlichkeiten offiziell eingeladen wird

b) Wird der SVH offiziell durch Mitglieder auf Hochzeiten (Grüne, Silberne, Goldene…) geladen, erhält das Mitglied vom SVH einen Geschenkzuschuss in Höhe von 50 Euro.

c) Zu Weihnachten erhalten folgende Personen folgende Präsente:

- Reinigungskraft Turnh. 150 € und ein kleines Präsent
- Platz- und Kreidewart 150 € und ein kleines Präsent
- Arbeiter Rasenmähen ein kleines Präsent
- sonstige Personen, die den SVH im abgelaufenen Jahr unterstützt haben (Maschineneinsatz usw.) ein kleines Präsent

Über die Art der Präsente entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Krankheiten

Der Gesamtvorstand entscheidet bei erkrankten Mitgliedern (Krankenhausaufenthalt, schwere Krankheit, (Sport-)Unfall usw.) im Einzelfall über einen offiziellen Besuch mit Überreichung eines kleines Präsentes

§ 10 Todesfälle

Verstorbenen Vereinsmitgliedern wird die letzte Ehre durch das Geleit des SVH sowie einer Traueranzeige, einer Trauerkarte und einem Kranz zugeteilt.

Es wird für den Verstorbenen, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder durch den Ehrenvorsitzenden eine kurze Trauerrede während der Trauerfeier gehalten. Sollten im Ausnahmefall alle verhindert sein, vertritt in diesem Fall ein Mitglied aus dem Vorstand.

§ 11 Allgemeines

Die Ehrenordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand erweitert, gekürzt oder geändert werden und ist nicht abschließend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Bekanntgebung in der Jahreshauptversammlung am 01.02.2013 in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des SVH, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.

Horstedt, den 01.02.2013
Der Gesamtvorstand